

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. November 1978	Nummer 123
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
1110	8. 11. 1978	Bek. d. Landesregierung Europawahlen; Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters	1816
203011	23. 10. 1978	RdErl. d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landkartentechnikerlehrlinge im Lande Nordrhein-Westfalen	1816
203236	23. 10. 1978	RdErl. d. Finanzministers Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	1816
2160	27. 10. 1978	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Kolping-Bildungswerk, Diözesanverband Essen e. V.	1816
2184	2. 11. 1978	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zum Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VV. SG. NW. -	1816
2370	31. 10. 1978	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbaues mit Aufwendungsdarlehen	1817
6300	30. 10. 1978	RdErl. d. Innenministers Gewährung von Zuweisungen an Gemeinden (GV); Beteiligung der Kommunalaufsicht	1817
78141	4. 10. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beurkundungen und öffentliche Beglaubigungen bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der ländlichen Siedlung	1817
782 2978	26. 10. 1978	RdErl. d. Innenministers Flächenerhebung nach dem Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung	1818
7901	12. 7. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die jährliche Wirtschaftsplanung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (WiPla 65)	1818
79010	30. 10. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wegstreckenpauschvergütung für Forstbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	1827

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
13. 11. 1978	Finanzminister RdErl. - Abschlagszahlung auf die zu erwartende allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge, Erhöhung des Kindergeldes	1829
	Personalveränderungen Ministerpräsident	1827
	Innenminister	1827
	Finanzminister	1827

I.

1110

**Europawahlen
Ernennung des Landeswahlleiters
und seines Stellvertreters**

Bek. d. Landesregierung v. 8. 11. 1978

Die Landesregierung hat auf Grund der §§ 4 und 5 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

den Ministerialdirigenten im Innenministerium, Herrn Dr. Walter Gensior, zum Landeswahlleiter und den Leitenden Ministerialrat im Innenministerium, Herrn Heinz Elkemann, zum Stellvertreter des Landeswahlleiters

auf unbestimmte Zeit ernannt.

– MBl. NW. 1978 S. 1816.

203011

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Landkartentechnikerlehrlinge
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 10. 1978 –
I D 1 – 2225

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 9. 1963 (SMBl. NW. 203011) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1816.

203236

**Nachversicherung
in der gesetzlichen Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 10. 1978 –
B 6028 – 1 – IV 1

In Abschnitt I (7) Absatz 5 meines RdErl. v. 1. 6. 1957 (SMBl. NW. 203236) habe ich darauf hingewiesen, daß ein Beamter, der gemäß § 9 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zur Ableistung des Grundwehrdienstes ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, mit der Beurlaubung aus der versicherungsfreien Beschäftigung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ausscheidet. Weil eine solche Beurlaubung aber eine nur vorübergehende Unterbrechung der versicherungsfreien Beschäftigung sei, müsse von der zuständigen Behörde über den Aufschub der Nachentrichtung der Versicherungsbeiträge entschieden und eine Aufschubbescheinigung erteilt werden.

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger hat sich damit einverstanden erklärt, daß in diesen Fällen zur Verwaltungsvereinfachung von der Erteilung einer Aufschubbescheinigung abgesehen wird. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat mir mit Schreiben vom 11. 9. 1978 mitgeteilt, sie folge dieser Auffassung und lasse es zu, daß für zur Ableistung des Grundwehrdienstes beurlaubte Beamte keine Aufschubbescheinigungen mehr erteilt werden.

Ich bitte deshalb, Aufschubbescheinigungen in diesen Fällen nur noch zu erteilen, wenn der beurlaubte Beamte die Bescheinigung ausdrücklich fordert.

Abschnitt I (7) Absatz 5 Satz 3 meines RdErl. v. 1. 6. 1957 (SMBl. NW. 203236) wird durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

Da der Nachversicherungsfall dem Grunde nach im Zeitpunkt der Beurlaubung eingetreten ist, muß die zuständige Behörde über den Aufschub der Nachentrichtung der Versicherungsbeiträge entscheiden. Auf

Grund einer mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger getroffenen Vereinbarung braucht in diesen Fällen ausnahmsweise keine Aufschubbescheinigung erteilt zu werden. Die Bescheinigung ist aber zu erteilen, wenn der beurlaubte Beamte dies fordert.

– MBl. NW. 1978 S. 1816.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Kolping-Bildungswerk, Diözesanverband Essen e. V.

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 10. 1978 – IV B 2 – 6113/E

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290/SGV. NW. 216), öffentlich anerkannt:

Kolping-Bildungswerk, Diözesanverband Essen e. V.
Sitz Essen
(am 27. 10. 1978)

– MBl. NW. 1978 S. 1816.

2184

**Verwaltungsvorschrift
zum Sammlungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
– VV. SG. NW. –**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 11. 1978 –
I C 1 / 24.10.10

Am 1. Januar 1979 tritt das Erste Gesetz zur Funktionalreform (1. FRG) vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) in Kraft, durch dessen Artikel 11 der § 11 Abs. 1 des Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1972 (GV. NW. S. 174/SGV. NW. 2184) geändert wird. Es sind danach künftig auch die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig für die auf ihren Bezirk beschränkten Sammlungen. Altmaterialsammlungen können künftig entweder als „Orts-“ oder auch wie bisher als „Kreissammlungen“ veranstaltet werden.

Mein RdErl. v. 13. 8. 1962 (SMBl. NW. 2184) wird daher wie folgt geändert:

1. Nummer 2.42 erhält folgende Fassung:

Alle Erlaubnisbehörden haben darauf zu achten, daß sich von ihren Aufsichtsbehörden erlaubte Sammlungen auf ihren Bezirk auswirken können (vgl. Nr. 11.1). Selbstverständlich dürfen Sammlungen in den Orten erlaubt werden, in denen Sammlungsträger von ihrer auf Landes-, Regierungsbezirks- oder Kreisebene erteilten Sammlungserlaubnis keinen Gebrauch machen. Diese Veranstalter sind verpflichtet, auf Anfrage den Erlaubnisbehörden hierüber rechtzeitig Auskunft zu geben.

2. Nummer 11.2 erhält folgende Fassung:

Die Möglichkeit „Orts-, Kreis-“ oder „Bezirkssammlungen“ bei den Erlaubnisbehörden zu beantragen, darf nicht dazu mißbraucht werden, Sammlungen, die über diese Bereiche hinausgehen, durch Zerlegen in Teilsammlungen der zuständigen Erlaubnisbehörde zu entziehen. Liegen Anhaltspunkte für ein solches Verhalten vor, ist den möglicherweise zuständigen Behörden vor der Entscheidung zu berichten. Es liegt kein Zerlegen in Teilsammlungen vor, wenn eine Einzelperson in einzelnen Orten des Landes, eines Regierungsbezirks oder Kreises nach und nach jeweils zu verschiedenen Zeiten sammeln will; in Zweifelsfällen ist zu berichten. Altmaterialsammlungen sind ausnahmslos nur „Orts-“ oder „Kreissammlungen“.

3. In Nummer 11.3 werden die Wörter „Kreise und kreisfreien Städte“ durch das Wort „Erlaubnisbehörden“ und das Wort „Kreisordnungsbehörden“ durch das Wort „Ordnungsbehörden“ ersetzt.

- MBl. NW. 1978 S. 1816.

2370

Bestimmungen über die Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbaues mit Aufwendungsdarlehen

RdErl. d. Innenministers v. 31. 10. 1978 - VI A 3 - 4.043 - 1411/78

Der RdErl. v. 13. 4. 1978 (MBl. NW. S. 558/SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende neue Fassung:
 - 1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen fördert gemäß § 88 II. WoBauG den steuerbegünstigten Wohnungsbau und den Ersterwerb von steuerbegünstigten Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für Begünstigte nach § 88a Abs. 1 Buchst. b) II. WoBauG mit Aufwendungsdarlehen aus nicht-öffentlichen Mitteln i.S. des § 6 Abs. 2 II. WoBauG unter finanzieller Beteiligung des Bundes.
2. In Nummer 4.1.1 wird Buchst. b) wie folgt geändert:
 - b) kinderreich sind und zum Personenkreis des § 88a Abs. 1 Buchst. b) II. WoBauG i. V. mit Nummer 2 Abs. 1 WFB 1978 gehören.
3. In Nummer 4.1.2 wird Buchst. a) wie folgt geändert:
 - a) für Eigentumsmaßnahmen von sonstigen Antragstellern, die zum Personenkreis des § 88a Abs. 1 Buchst. b) II. WoBauG i. V. mit Nummer 2 Abs. 1 WFB 1978 gehören, und
4. Nach Nummer 11.2 wird eine neue Nummer 11.3 eingefügt:
 - 11.3 Bei der Berechnung der Einkommensgrenze gemäß Nummern 4.1.1 Buchst. b) und 4.1.2 Buchst. a) kann eine unwesentliche Überschreitung von bis zu 5 vom Hundert gemäß Nummer 2 Abs. 2 WFB 1978 nur noch zugelassen werden für die Anträge, die bis zum 31. 3. 1979 bei den Bewilligungsbehörden oder Antragsannahmestellen eingegangen sind.
5. Die frühere Nummer 11.3 wird Nummer 11.4

- MBl. NW. 1978 S. 1817.

6300

Gewährung von Zuweisungen an Gemeinden (GV) Beteiligung der Kommunalaufsicht

RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1978 - III B 3 - 6/015 - 10.044/78

Soweit das Land innerhalb oder außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes zweckgebundene Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt, stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister gem. § 2 Abs. 5 FAG 1978 sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Ich bitte daher, bei der Bewilligung von zweckgebundenen Zuweisungen die für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörden wie folgt zu beteiligen:

1 Investitionszuweisungen (Gruppe 8)

1.1 Ausgleichsstockgemeinden

Bei der Gewährung von Zuweisungen zu Investitionen von Ausgleichsstockgemeinden ist die Kommunalaufsicht - unabhängig von der Höhe des Zuwendungsbetrages - in jedem einzelnen Falle zu beteiligen.

Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen die Förderung nach Art und Umfang vorab mit dem Innenminister abgestimmt ist (z. B. zweckgebundene Straßenbauzuweisungen).

1.2 Übrige Gemeinden (GV)

Bei den Gemeinden (GV) mit in der Regel ausgeglichenem Haushalt bedarf es einer Beteiligung der Kommunalaufsicht bei Investitionszuweisungen nur in den Fällen, in denen die Zuweisung mehr als 50 000 DM beträgt. Nr. 1.1 Satz 2 gilt entsprechend.

2 Zuweisungen zu Betriebs-, Personal- u. ä. Kosten (Gruppe 6)

2.1 Ausgleichsstockgemeinden

2.1.1 Gewährung aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs
In den Fällen, in denen Ausgleichsstockgemeinden einen nach Art und Höhe bestimmten gesetzlichen Anspruch auf die Gewährung von Zuweisungen haben, wird auf die Einschaltung der Kommunalaufsicht verzichtet.

2.1.2 Gewährung aufgrund spezieller Förderungsrichtlinien

Werden Zuweisungen aufgrund spezieller Förderungsrichtlinien, in denen eine Beteiligung der Kommunalaufsicht vorgesehen ist, an Ausgleichsstockgemeinden gewährt, so ist nach den jeweiligen Richtlinien zu verfahren.

2.1.3 Sonstige Fälle

In allen anderen Fällen wird bei der Bewilligung von Zuweisungen zu Betriebs-, Personal- u. ä. Kosten an Ausgleichsstockgemeinden auf die vorzeitige Einschaltung der Kommunalaufsicht verzichtet; in diesen Fällen ist der Kommunalaufsicht durch Übersendung einer Durchschrift des Bewilligungsbescheides Kenntnis von der Bewilligung zu geben.

2.2 Übrige Gemeinden

Bei den Gemeinden (GV) mit in der Regel ausgeglichenem Haushalt bedarf es einer Beteiligung der Kommunalaufsicht bei Zuweisungen zu Betriebs-, Personal- u. ä. Kosten nicht.

3 In den Fällen, in denen die Bewilligung durch staatliche Stellen erfolgt, und bei der Bewilligung von Zuweisungen durch kommunale Stellen an Ausgleichsstockgemeinden ist das Kommunalaufsichtsdezernat des Regierungspräsidenten (Dezernat 31), in allen übrigen Fällen die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu beteiligen.

Durch diese Beteiligungen soll gewährleistet werden, daß die Finanzkraft der Gemeinden (GV) nach einheitlichen Maßstäben beurteilt und auf diese Weise bei der Bewilligung von Zuweisungen berücksichtigt wird.

Der RdErl. v. 12. 6. 1970 (SMBL. NW. 6300) wird hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den übrigen Landesministern.

- MBl. NW. 1978 S. 1817.

78141

Beurkundungen und öffentliche Beglaubigungen bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der ländlichen Siedlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 10. 1978 - III B 2 - 270 - 5190

Mein RdErl. v. 16. 12. 1969 (SMBL. NW. 78141) wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 wird das Wort achtzig durch das Wort fünfzig ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

- MBl. NW. 1978 S. 1817.

782
2978

Flächenerhebung nach dem Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

RdErl. d. Innenministers v. 26. 10. 1978 -
I D 2 - 8035

Die nach dem Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1978 (BGBl. I S. 1509) durchzuführenden Flächenerhebungen werden bundeseinheitlich auf der Grundlage des von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland für die automatisierte Führung des Liegenschaftskatasters festgelegten Nutzungsartenverzeichnisses vorgenommen. Die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden erhalten vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW die für die Flächenerhebungen erforderlichen Erfassungsbögen. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW gibt gleichzeitig die Termine für die Weitergabe (Absatz 3) und die Rückgabe dieser Bögen bekannt.

Soweit das Liegenschaftskataster unter Verwendung der vorbezeichneten Nutzungsarten - siehe Anlage 1 meines RdErl. v. 12. 4. 1977 (n. v.) - I D 2 - 7310 - (SMBl. NW. 71342) - automatisiert geführt wird, stehen die für die Flächenerhebungen erforderlichen Daten mit dem jeweils für das Vorjahr durchgeführten Jahresabschluß des Liegenschaftskatasters fast ausschließlich direkt zur Verfügung. In allen anderen Fällen sind die in der Hauptübersicht der Liegenschaften festgestellten Ergebnisse des Jahresabschlusses entsprechend zuzuordnen.

Flächen, für die die Daten nach dem Liegenschaftskataster nicht angegeben werden können, sind von den Gemeinden anhand ihrer Unterlagen oder durch Schätzung zu ermitteln. Die Gemeinden erhalten hierzu von den Katasterämtern zusätzlich die Ergebnisse einer Vorschätzung. Die Vorschätzung ist anhand von Flurkarten, Blättern der Deutschen Grundkarte 1 : 5000, Luftbildern o. ä. vorzunehmen. Die Gemeinden bestimmen die Größe dieser Flächen endgültig.

- MBl. NW. 1978 S. 1818.

7901.

Vorschrift über die jährliche Wirtschaftsplanung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (WiPla 65)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 7. 1978 - IV A 1 / 14-60-00.00

A. Mein RdErl. v. 7. 7. 1965 (SMBl. NW. 7901) wird mit Wirkung vom 1. 10. 1978 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sind die Worte „staatlichen Forstbetrieben“ durch die Worte „unteren Forstbetrieben“ zu ersetzen.

2. In der Inhaltsübersicht tritt folgende Änderung ein:

Unter 2.01 muß es heißen

„Holzeinschlag und Rücken im Staatsforstbetrieb“.

Unter 2.02 sind die Worte

„Rücken von Holz im Staatsforstbetrieb“
zu streichen.

3. In Nummer 1.11 muß die dritte Zeile lauten:

„Holzeinschlag und Rücken im Staatsforstbetrieb“.

Die Zeile „Rücken von Holz im Staatsforstbetrieb“ ist zu streichen.

4. In Nummer 1.14 wird der erste Satz wie folgt neu gefaßt:

Die Pläne sind auf den Vordrucken WP 1 (Titel- und Einlageblatt zum „Plan über Holzeinschlag und Rücken“) und WP 2 (Titel- und Einlageblatt zu den übrigen Wirtschaftsplänen) in der Regel mit Durchschriften aufzustellen.

Anlagen
1 und 2Anlagen
3 und 4

5. In Nummer 1.14 ist der letzte Satz zu streichen.

6. In Nummer 1.15 sind im letzten Absatz die Worte „Werben von Holz“ zu ersetzen durch die Worte „Holzeinschlag und Rücken“.

7. Die Nummer 2.01 wird wie folgt neu gefaßt:

Holzeinschlag und Rücken im Staatsforstbetrieb
Es sind folgende Abschnitte zu bilden:

I. Endnutzung

II. Vornutzung.

Jeder Abschnitt ist nach Forstbetriebsbezirken zu gliedern und aufzurechnen. In jedem Abschnitt ist für jeden Forstbetriebsbezirk eine Position für zufällige Nutzungen (Sammelhiebe) auszubringen. Außerdem ist für jeden Forstbetriebsbezirk eine Position für das Rücken von Holz aus Vorjahren einzurichten.

8. Die Nummer 2.02 ist zu streichen.

9. In Nummer 2.12 ist anzufügen:

V. Sonstige Leistungen (u. a. Ersatzvornahmen, Sperrschilder, Arbeitsbeschaffungsprogramme).

10. Die Nummer 2.121 wird wie folgt neu gefaßt:

Bei den Abschnitten I., III., IV. und für die Arbeitsbeschaffungsprogramme des Abschnittes V. ist je Forstbetriebsbezirk eine Position auszuwerfen.

11. Die Anlagen WP 1 und WP 2 werden durch die beiliegenden Neufassungen

WP 1 T und WP 1 E,
WP 2 T und WP 2 E

ersetzt.

- B. Die Neufassung des Vordruckes WP 1 „Plan über Holzeinschlag und Rücken“ ist, wie bereits durch Erlaß vom 20. 4. 1978 (n. v.) - IV A 1/14-60-00.00 - bestimmt, schon bei der Wirtschaftsplanung für das FWJ. 1979 zu verwenden.

Forstamt: _____

FWJ. _____

Waldbesitzer: _____

Plan über Holzeinschlag und Rücken

1. Hiebsatz der Forsteinrichtung vom 1. 10. 19..... / EFm o. R.							
	Buchungsgruppen						Zusammen
	Eiche	Buche	Sonst. Laubholz	Kiefer	Fichte		
Endnutzung							
Vornutzung							
Gesamtnutzung							

2. Ausgeglichener Hiebsatz des laufenden Forstwirtschaftsjahres / EFm o. R.							
	Buchungsgruppen						Zusammen
	Eiche	Buche	Sonst. Laubholz	Kiefer	Fichte		
Endnutzung							
Vornutzung							
Gesamtnutzung							

3. Einschlagsplanung / EFm o. R.							
	Buchungsgruppen						Zusammen
	Eiche	Buche	Sonst. Laubholz	Kiefer	Fichte		
Endnutzung							
Vornutzung							
Gesamtnutzung							

vom Hundert des ausgeglichenen Hiebsatzes: _____ %

4. Rückeplanung / EFm o. R.	
Unternehmer und landeseigene Arbeitsmaschinen	
Ungerückt	
Zusammen	

Fortsetzung Rückseite!

5. Kostenplanung (Ohne „Sonstige Personalausgaben u. Sozialleistungen“ und ohne Kosten der landeseigenen Arbeitsmaschinen)		Löhne DM	Unternehmer- arbeit DM	Sachkosten DM	Zusammen DM
1. Holzeinschlag	_____ Fm zu _____ DM				
	_____ Fm zu _____ DM				
2. Rücken	_____ Fm zu _____ DM				
3. Sonstige Kosten					
3.1 Maschinen und Geräte (ohne Arbeitsmaschinen mit eigener Buchführung)					
Zur Beschaffung sind vorgesehen:					
3.2 Verschiedene Holzeinschlagskosten					
Zusammen:					

6. Planung nach Sortengruppen und Erlösen											
	Einschlag Waldbarb. und Unternehmer (Sp. 16 - 18)					Selbstwerber (Spalte 19)					Erlös insgesamt DM
	Langholz	Industrie- holz lang. Stangen	Schicht- holz	Erlös		Langholz	Industrie- holz lang. Stangen	Schicht- holz	Erlös		
	EFm	EFm	EFm	je Fm	zusammen	EFm	EFm	EFm	je Fm	zusammen	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Ei.											
Bu.											
So.Lh.											
Kie.											
Fl.											
Zus.											

Plan aufgestellt am _____

Rechnerisch richtig:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Anlage 2

16	17	18	19	20	21	22	23	24
Holzeinschlag					Rücken			Holzeinschlag u. Rücken
Waldarbeiter d. Landes		Unternehmer	Selbstwerber	Geschätzte Kosten je Fm*)	Unternehmer	Landeseigene Arb.-Maschine	Geschätzte Kosten je Fm*)	Summe Spalten 20 u. 23*)
ohne Arb.-Maschine	mit Arb.-Maschine							
Erntefestmeter ohne Rinde				DM Pf	EFm. o. R.		DM Pf	DM Pf
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35								

*) Die Kosten für einen Festmeter sind an Hand von Erfahrungszahlen einschl. „Sonstige Personalausgaben und Sozialleistungen“ zu schätzen. Als „Sonstige Personalausgaben und Sozialleistungen“ ist der jeweilige Durchschnittssatz des Forstamtes anzusetzen. Die Daten in den Spalten 20, 23 und 24 sind nicht zu addieren.

Forstamt: _____

FWJ _____

Waldbesitzer: _____

Plan über Wirtschaftsmaßnahmen der Landesforstverwaltung;

hier: _____
(Zweckbestimmung des jeweiligen Abschnittes der Titelgruppe 7)

Plan aufgestellt am _____

Rechnerisch richtig:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Arbeitsvermerke:

Der Nachweis über _____

schließt mit einer Gesamtausgabe von _____ DM _____ Pf,

in Buchstaben: _____ ab.

_____, den _____ 19 _____

Forstamt _____

(Unterschrift)

An den

Direktor der Landwirtschaftskammer _____ als Landesbeauftragten

– Höhere Forstbehörde – in _____

mit der Bitte, den Nachweis zu prüfen.

Es sind beigelegt:

_____, den _____ 19 _____

Forstamt _____

(Unterschrift)

An das

Forstamt _____ in _____

mit sämtlichen Unterlagen zurückgesandt.

Es haben sich – keine – die in der Verfügung vom _____ 19 _____ Az. _____

genannten Beanstandungen ergeben.

Forstfachlich und forstbetriebswirtschaftlich geprüft:

Rechnerisch und förmlich geprüft:

(Unterschrift)

(Fachprüfer)

_____, den _____ 19 _____

Der Direktor der Landwirtschaftskammer _____

als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde –

(Unterschrift)

Anlage 4

[illegible]

*) Ohne „Sonstige Personalausgaben und Sozialleistungen“ und ohne „Kosten der landeseigenen Arbeitsmaschinen“.

79010

Wegstreckenpauschvergütung für Forstbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 10. 1978 - IV A 1 / 13-38-00.03

Mein RdErl. v. 18. 12. 1975 (SMBL. NW. 7901 0) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit Wirkung vom 1. 11. 1978 wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:
Wegstreckenpauschvergütung für Forstamtsleiter, Forstamtsdezernenten und Funktionsbeamte
2. Als neue Nummer 2.3 ist einzufügen:
An den Funktionsbeamten wird die Wegstreckenpauschvergütung nur dann gezahlt, wenn der Beamte ausschließlich im Bereich seines Heimatforstamtes tätig ist.
3. Die Überschrift der Anlage 2 wird wie folgt ergänzt:
Wegstreckenpauschvergütung für Forstamtsdezernenten¹⁾ Funktionsbeamte
4. Auf den Rückseiten der Anlagen 1 bis 3 sind die Worte „Sachlich richtig und festgestellt“ zu ersetzen durch die Worte „Sachlich und rechnerisch richtig“.

- MBL. NW. 1978 S. 1827.

II.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat E. Krüssel
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. H. Möller
zum Regierungsdirektor

- MBL. NW. 1978 S. 1827.

Innenminister

Nachgeordnete Behörden und Einrichtungen

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident - Arnsberg -

Polizeirat E.-D. Standop zum Polizeioberrat

Polizeipräsident - Dortmund -

Polizeirat U. Dugas zum Polizeioberrat

Polizeidirektor - Hagen -

Polizeirat W. Geck zum Polizeioberrat

Regierungspräsident - Detmold -

Polizeirat W. Schilling zum Polizeioberrat

Polizeipräsident - Düsseldorf -

Polizeirat U.-W. Steinke zum Polizeioberrat

Assessor im Kriminaldienst E. Dahle zum Kriminalrat

Polizeipräsident - Duisburg -

Polizeioberrat W. Antkowiak zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident - Essen -

Polizeirat V. Deckert zum Polizeioberrat

Polizeipräsident - Wuppertal -

Polizeirat H. Zantow zum Polizeioberrat

Polizeidirektor - Krefeld -

Polizeirat P. Bußmann zum Polizeioberrat

Polizeidirektor - Oberhausen -

Polizeirat H. Kellermann zum Polizeioberrat

Polizeipräsident - Köln -

Polizeiräte

W. Granitzka und

K. H. Kleimann

zu Polizeioberräten

Assessor im Kriminaldienst W. Sommer zum Kriminalrat

Polizeipräsident - Gelsenkirchen -

Kriminaldirektor P. Quambusch zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeirat G. Möllers zum Polizeioberrat

Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen - Abteilung I -, Selm

Polizeirat J. Goldberg zum Polizeioberrat

Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen - Abteilung II -, Bochum

Polizeirat L. Resch zum Polizeioberrat

Fernmeldedienst der Polizei Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Polizeirat R. Dörr zum Polizeioberrat

Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“

Polizeioberrat H. L. Leding zum Schutzpolizeidirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Düren -

Schutzpolizeidirektor F. Jott

- MBL. NW. 1978 S. 1827.

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor H.-D. Lewer zum Ministerialrat

Oberregierungsbaurat H.-D. Rumpf zum Regierungsbaudirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat H. Kirschbaum

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsrat U. Mütting zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsrat Dr. K. Notthoff zum Oberregierungsrat

Regierungsbaurat A.-D. Schneider zum Oberregierungsbaurat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Oberregierungsrat W. Könemann zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Münster

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsrat R. Ginsberg zum Oberregierungsrat
 Regierungsrat z. A. H. J. Erwig zum Regierungsrat
 Regierungsrat z. A. M. Roessing zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Velbert

Regierungsrat H.-W. Vohwinkel, abgeordnet an das Finanzgericht Düsseldorf, zum Oberregierungsrat

Finanzamt Duisburg-Süd

Regierungsrat z. A. H. Rüsing zum Regierungsrat

Finanzamt Essen-Süd

Regierungsrat z. A. J. Hegmann zum Regierungsrat

Finanzamt Wuppertal-Barmen

Regierungsrat z. A. H. Zdralek zum Regierungsrat

Finanzamt Bergheim

Regierungsrat K. G. Muth zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bonn-Innenstadt

Regierungsrat z. A. R. Doll zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Süd

Regierungspräsidentin M. Eggeling zur Oberregierungspräsidentin

Finanzamt Dortmund-Ost

Regierungsrat z. A. C. Frerich zum Regierungsrat

Finanzamt Lippstadt

Obersteuerrat H. Frielinghaus zum Regierungsrat

Finanzamt Schwelm

Regierungsrat z. A. F.-J. Mengerlinghaus zum Regierungsrat

Finanzamt Wiedenbrück

Regierungsrat z. A. B. Northoff zum Regierungsrat

Finanzbauamt Münster-Ost

Regierungsbaurat z. A. J. Anger zum Regierungsbaurat

Finanzbauamt Münster-West

Regierungsbaurat z. A. B. K. Hinken zum Regierungsbaurat

Landesfinanzschule NW, Haan

Regierungsrat A. Wolf zum Oberregierungsrat

Fachhochschule für Finanzen, Nordkirchen

Oberregierungsrat H. Stoppkotte zum Regierungsdirektor

Staatshochbauamt für die Universität Bochum

Regierungsbaurat G. Wilke zum Oberregierungsbaurat

Regierungspräsident Düsseldorf

Regierungsbaurat G. Wolf zum Oberregierungsbaurat

Staatshochbauamt Düsseldorf

Regierungsbaurat z. A. B. Christoffel zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt Mönchengladbach

Regierungsbauoberamtsrat G. Peter zum Regierungsbaurat

Regierungspräsident Köln

Regierungsbauoberamtsrat W. Mockel zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsdirektor H.-J. Liptau an die Steuerfahndungsstelle Essen

Steuerfahndungsstelle Essen

Regierungsdirektor W. P. van Endert an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsdirektor H. Block an das Finanzamt Dortmund-Ost

Großbetriebsprüfungsstelle Münster

Oberregierungsrat Dr. N. Stecher an die Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Finanzamt Düsseldorf-Süd

Oberregierungspräsidentin B. Claus an das Finanzamt Düsseldorf-Mitte

Finanzamt Duisburg-Hamborn

Oberregierungsrat H. Kirchheim an die Stadt Essen

Finanzamt Kempen

Oberregierungsrat K. Schmolke an das Finanzamt Neuss

Finanzamt Krefeld

Oberregierungsrat Dr. K. L. Plumeyer an das Finanzamt Kempen

Finanzamt Moers

Regierungsrat H. B. Jansen an das Finanzamt Krefeld

Finanzamt Mülheim/Ruhr

Oberregierungsrat H.-F. Hörr an das Finanzamt Duisburg-Hamborn

Finanzamt Bochum

Oberregierungsrat G. Geimer an das Finanzamt Witten

Finanzamt Dortmund-Ost

Regierungsdirektor E. Scheidemann an das Finanzamt Altena

Finanzamt Gelsenkirchen-Nord

Oberregierungsrat M. Eichelbaum an das Finanzgericht Münster

Finanzamt Minden

Regierungspräsidentin M. Zillmann an die Oberfinanzdirektion Münster

Finanzamt Recklinghausen

Regierungsdirektor R. Uhlenbruch an das Finanzamt Ibbenbüren

Finanzbauamt Soest

Oberregierungsbaurat I. Scherb an das Finanzbauamt Dortmund

Staatshochbauamt Düsseldorf

Oberregierungsbaurat E. Utrobicic zum Regierungspräsidenten Düsseldorf

Staatshochbauamt für die Universität Düsseldorf

Regierungsbaurat W. Reinhard zum Regierungspräsidenten Düsseldorf

Es sind in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Bottrop

Regierungsrat J. Finkenbrink

Finanzamt Lippstadt

Oberregierungsrat E. Hartmann

Es ist verstorben:

Großbetriebsprüfungsstelle Solingen

Oberregierungsrat W. Schmidt

- MBl. NW. 1978 S. 1827.

Finanzminister

**Abschlagszahlung
auf die zu erwartende allgemeine Erhöhung
der Dienst- und Versorgungsbezüge, Erhöhung
des Kindergeldes**

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 11. 1978 -
B 2100 - 53 - / B 2106 - 1.1 - IV A 2

In Ergänzung zu meinen Runderlassen v. 8. 6. 1978 (MBl. NW. S. 898) und v. 2. 8. 1978 (MBl. NW. S. 1344) weise ich auf folgendes hin:

1. Nach dem bisherigen Stand der parlamentarischen Beratungen über den Entwurf eines Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestages - Drucksache 8/2240 -) soll mit Wirkung vom 1. Januar 1979 für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger eine Ortszuschlagstabelle gelten, die in allen Stufen und Tarifklassen gegenüber der Ortszuschlagstabelle des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 15. November 1977 eine Erhöhung der Ortszuschläge um 4,5 v.H. enthält. Die zusätzlichen Erhöhungsbeträge für das dritte und jedes weitere Kind

werden demnach ab 1. Januar 1979 entfallen. Den auf Grund meines Runderlasses vom 8. 6. 1978 zu leistenden Abschlagszahlungen ist deshalb zur Vermeidung von Überzahlungen für die Zeit ab 1. Januar 1979 die als Anlage beigefügte Ortszuschlagstabelle zugrunde zu legen.

Anlage

2. Soweit durch die ab 1. März 1978 gewährten zusätzlichen Erhöhungsbeträge eine Verminderung oder ein Wegfall von Ausgleichszulagen eingetreten ist (vgl. Nr. 2.164 meines RdErl. v. 8. 6. 1978), ist davon auszugehen, daß der Wegfall der zusätzlichen Erhöhungsbeträge nicht eine Neuberechnung der Ausgleichszulagen erfordert.
3. Die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG werden ab 1. Januar 1979 betragen

für 1 Kind	88,97 DM
für 2 Kinder	174,— DM
für 3 Kinder	213,45 DM
für 4 Kinder	288,22 DM
für 5 Kinder	362,99 DM
für 6 Kinder	456,12 DM.

Bei mehr als 6 Kindern wird sich der Unterschiedsbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 93,13 DM erhöhen.

4. Der Bundesrat hat am 27. Oktober 1978 dem vom Bundestag am 20. Oktober 1978 verabschiedeten Achten Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes zugestimmt. Danach wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 das Kindergeld für das dritte und jedes weitere Kind von 150,- DM auf 195,- DM erhöht. Die Erhöhung des Kindergeldes für das zweite Kind von 80,- DM auf 100,- DM wird dagegen erst am 1. Januar 1980 in Kraft treten.

Ich bitte sicherzustellen, daß das erhöhte Kindergeld für das dritte und die weiteren Kinder bereits mit den Bezügen für Januar 1979 gezahlt wird.

5. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

A n l a g e

Ortszuschlag ab 1. Januar 1979
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarif- klasse gehörende Besoldungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 R 3 bis R 10 H 5	651,87	755,85	844,82	929,85	969,30	1044,07	1118,84	1211,97
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 R 1 und R 2 H 1 bis H 4	549,91	653,89	742,86	827,89	867,34	942,11	1016,88	1110,01
I c	A 9 bis A 12	488,72	592,70	681,67	766,70	806,15	880,92	955,69	1048,82
II	A 1 bis A 8	460,37	559,41	648,38	733,41	772,86	847,63	922,40	1015,53

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 93,13 DM.

- MBL NW. 1978 S. 1829.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.